OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154395/6/VG

Datum:
Linz, 2. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, (vormals: B__), vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt in D__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 10. Dezember 2024, GZ: 131-9-2024/54/St, betreffend Untersagung einer Bauausführung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2024 (Eingangsdatum) zeigte die A__ (nunmehr: A__; in der Folge: Beschwerdeführerin) die Neuerrichtung einer Sende- und Empfangsanlage auf dem Starkstrommast Nr. bbb der E__ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, an. Nach dem Einreichplan vom 2. Oktober 2024 soll die Sende- und Empfangsanlage am oberen Ende des Starkstrommastes (somit in einer Höhe von deutlich über zehn Meter, gemessen vom Fußpunkt des Mastes) montiert werden. Zur genaueren Veranschaulichung wird auf diesen Einreichplan verwiesen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Grünland (ohne Sonderausweisung) gewidmet.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführerin die Bauausführung gemäß § 25a Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung (Grünland) untersagt.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im gegenständlichen Fall unstrittig. Strittig ist die Rechtsfrage, ob die Montage einer Sende- und Empfangsanlage auf einem Starkstrommast zulässig ist, wenn das Baugrundstück als Grünland (ohne Sonderausweisung) gewidmet ist.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzuhalten:

Die hier relevante Bestimmung des § 30a Abs. 1 und 2 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 lautet:

„§ 30a
Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen

(1) Masten von mehr als zehn Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenteils für Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen, dürfen im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung die Errichtung zulässt. Die Höhe der Anlage ist dabei vom Fußpunkt des Mastes zu messen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Funkanlagen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse zu Zwecken des Hilfs-, Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes, der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie zu Zwecken der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung errichtet und betrieben werden.

[…]“

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist der gegenständliche Fall insofern mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 25. April 2024, LVwG-154012/3/DM, vergleichbar, weil es hier wie dort darum geht, eine andere bereits bestehende Anlage (dort: BOS-Mast, hier: Starkstrommast) für eine geplante Sende- und Empfangsanlage (in der Folge kurz: Funkanlage) mitzubenutzen. Richtig ist, dass - wie die Beschwerdeführerin vorbringt - die dortigen Ausführungen zur Ausnahmeregelegung des § 30a Abs. 2 Oö. ROG 1994 für einen BOS-Masten (BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) hier nicht entscheidungsrelevant sind. Relevant ist aber hier wie dort die beabsichtigte Mitbenutzung einer bestehenden Anlage für eine geplante Funkanlage. Dabei kommt es für die erkennende Richterin im gegenständlichen Fall nicht darauf an, ob die bestehende Anlage widmungskonform ist, sondern darauf, ob die gesamte Anlage (Starkstrommast und die geplante Funkanlage) noch der Flächenwidmung entspricht. Dies deshalb, weil im gegenständlichen Fall die geplante Funkanlage auf dem Starkstrommast montiert werden soll, womit der bestehende Starkstrommast zum notwendigen Bestandteil der geplanten Funkanlage wird. Damit liegt aber - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, insbesondere in ihrer ergänzenden Stellungname vom 9. April 2025 (ON 5) – in rechtlicher Hinsicht ein Mischbauwerk vor. Daraus folgt, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall die Bestimmung des § 30a Abs. 1 Oö. ROG 1994 anzuwenden ist. Demnach widerspricht die geplante Funkanlage der Flächenwidmung (Grünland), weil sie eine Höhe von über zehn Meter, gemessen vom Fußpunkt des mitbenutzten Starkstrommastes aufweist, wofür eine Sonderausweisung im Grünland erforderlich ist, die aber nicht besteht.

Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte verfassungskonforme Interpretation scheidet hier nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 30a Abs. 1 Oö. ROG 1994 aus. Vielmehr würde die Ansicht der Beschwerdeführerin dazu führen, dass die Mitbenutzung einer bereits bestehenden Anlage für eine Funkanlage immer dann widmungsgemäß wäre, wenn die bestehende Anlage der Widmung entspricht (vgl. sinngemäß VwGH 28.5.2019, Ro 2019/05/0003, zur Unzulässigkeit eines Mischbauwerkes im Betriebsbaugebiet). Eine solche Absicht kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, weil jede bauliche Anlage im jeweiligen Einzelfall nach ihrer bau- und raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit zu beurteilen ist, etwa hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, (Sicherheits-)Abstände zu anderen Liegenschaften, Fahrbewegungen für Wartungen und in Störfällen etc.

Im Übrigen besteht für die erkennende Richterin auch kein Zweifel an der Verfassungskonformität des § 30a Abs. 1 und 2 Oö. ROG 1994, zumal der Verfassungsgerichtshof eine diesbezügliche Beschwerde bereits abgelehnt hat (vgl. 17.9.2024, E 2278/2024-4).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Entscheidung stützt sich auf den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 30 Abs. 1 Oö. ROG 1994. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage - wie hier - nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 26.4.2021, Ra 2018/05/0285).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch